

# *Beschlussempfehlung*

## *vom 10.12.2020*

*Das Petitionsverfahren (Pet 4-19-07-103-028462) abzuschließen.*

*Begründung: Der Petent fordert, dass die Grund- und Menschenrechte in Deutschland Rechtswirklichkeit werden sollen. Alternativ fordert er, bei jedem Amtsgericht eine Richterin bzw. einen Richter für das Sachgebiet Grundrechte und Menschenrechte zu bestellen.*

*Der Petent begründet diese Forderung im Wesentlichen damit, dass die Grund- und Menschenrechte in Deutschland allen zugesagt seien. Daher müssten diese - wie andere Gesetze auch durch flankierende Maßnahmen geschützt werden. Dies sei als staatliche Aufgabe zu betrachten. Alternativ sei es auch akzeptabel, an jedem Amtsgericht eine Richterin bzw. einen Richter für das Sachgebiet Grundrechte und Menschenrechte zu bestellen, um Beschwerden in einer Sache dahingehend zu prüfen, ob die Behandlung der Sache mit Grundrechten und Menschenrechten vereinbar ist. Die Entscheidung hierüber erfolge durch öffentliches Urteil mit Begründung. Jedermann habe jederzeitigen ungehinderten Zugang zu dieser Gerichtsbarkeit.*

*Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.*

*Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:*

*Der Petitionsausschuss betont, dass Grund- und Menschenrechte bereits wesentlicher Teil der Verfassungs- + Rechtsordnung in Deutschland sind. So lautet Artikel 1 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) für die Bundesrepublik Deutschland: "Das deutsche Volk bekennt sich darum, zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt."*

*In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss darauf hin, dass die Bundesrepublik Deutschland beispielsweise dem internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 beigetreten ist, der in Deutschland den Rang eines Gesetzes hat. Auch die europäische Menschenrechtskonvention gilt in der deutschen Rechtsordnung im Range eines Bundesgesetzes. Sie ist bei der Interpretation des nationalen Rechts - auch der Grundrechte und rechtsstaatlichen Garantien - zu berücksichtigen. Über die in Artikel 20 Absatz 3 GG festgelegte Bindung an Gesetz und Recht wird die Einhaltung solcher menschenrechtlichen Normen auch verfassungsrechtlich abgesichert.*

*Der Ausschuss stellt weiter fest, dass Artikel 1 Absatz 3 GG ausdrücklich alle drei staatlichen Gewalten (Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung) an die in den folgenden Artikeln des Grundgesetzes geregelten Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht bindet. Ein wichtiges Instrument des Grundrechtsschutzes ist die Verfassungsbeschwerde nach Artikel 93 Absatz 1 Nummer 4a GG. Danach kann sich jedermann an das Bundesverfassungsgericht mit der Behauptung wenden, durch die öffentliche Gewalt in seinen durch das Grundgesetz gewährleisteten Grundrechten oder in einem seiner in Artikel 20 Absatz 4, 33, 38, 101, 103 und 104 GG enthaltenen Rechten verletzt zu sein.*

*Soweit der Petent "alternativ" vorschlägt, bei jedem Amtsgericht eine Richterin bzw. einen Richter für das Sachgebiet Grundrechte und Menschenrechte zu bestellen, macht der Aus-*

*schuss darauf aufmerksam, dass dies hinter den beschriebenen verfassungsrechtlichen Status quo sogar zurückfallen könnte. Die Bindung auch der \*Judikative an die Grundrechte, wie sie Artikel 1 Absatz 3 GG vorsieht, verpflichtet jeden Richter und jede Richterin auf die Beachtung der Grundrechte.*

*Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Petition zu erkennen. Auch hinsichtlich des weiteren Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung zum Tätigwerden.*

*Aus den genannten Gründen kann der Petitionsausschuss das Anliegen nicht unterstützen und empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.*

*Aufstellung Nr. 19/86 Seite 114 von 198*

